



Evangelische Jugend Herten-Disteln

www.friedenskirche-disteln.de

Gemeindebüro: Kaiserstraße 167, Tel: 02366 / 88030

E-Mail: re-kg-herten-disteln@ekvw.de

Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend Herten-Disteln

§ 1 Auftrag

(1) Die Evangelische Jugend Herten-Disteln beruft sich auf Jesus Christus. Sie glaubt an die befreiende Wirkung des Evangeliums. Evangelische Jugendarbeit ist geprägt von der Wechselbeziehung zwischen dem Evangelium und der alltäglichen Situation der Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft.

(2) In der Evangelischen Jugend Herten-Disteln schließen sich junge Menschen zusammen, um ihre Anliegen und Interessen zu vertreten und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen selbst zu organisieren, gemeinschaftlich zu gestalten und mitzuverantworten (Jugendverbandsarbeit i. S. d. § 12 SGB VIII).

(3) Die Evangelische Jugend Herten-Disteln ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde Herten-Disteln, die ihre Struktur und Arbeitsweise nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen in dieser Geschäftsordnung selbst festlegt. Sie ist die Kinder- und Jugendvertretung nach diesem Gesetz.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Zur Evangelischen Jugend Herten-Disteln gehören alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren, die Mitglied der Evangelischen Kirchengemeinde Herten-Disteln sind.

(2) Unabhängig von ihrer Religion sind weitere Mitglieder:

- a) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, die regelmäßig an den Angeboten der Evangelischen Jugend Herten-Disteln teilnehmen und nicht Mitglied der Evangelischen Kirchengemeinde Herten-Disteln sind sowie
- b) die an den Angeboten der Evangelischen Jugend Herten-Disteln mitwirkenden Menschen – unabhängig von ihrem Alter.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Evangelischen Jugend Herten-Disteln

(1) Die Evangelische Jugend Herten-Disteln nimmt ihre Aufgaben durch Beratung und Beschlussfassung wahr. Sie erfüllt diesen Auftrag unbeschadet der Verantwortung der Leitungsorgane der Evangelischen Kirchengemeinde Herten-Disteln im Rahmen dieser Geschäftsordnung selbstständig.

(2) Sie hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Kirchengemeinde,
2. Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen,
3. Entscheidung über die Verwendung öffentlicher Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,
4. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die der Evangelische Jugend Herten-Disteln von der Kirchengemeinde oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
5. Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Presbyteriums nach dem kirchlichen Recht,

6. Mitwirkung in Form des Benehmens bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen, soweit keine dringenden Gründe entgegenstehen,
7. Mitwirkung in der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis nach deren Geschäftsordnung,
8. Entsendung von Vertretenden in weitere Gremien (z. B. Jugendhilfeausschuss, Jugendring),
9. Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen.

§ 4 Organe, Beschlussfassung, Wahlen

(1) Die Evangelische Jugend Herten-Disteln hat folgende Organe:

- a) die Vollversammlung
- b) den Vorstand.

(2) In der Vollversammlung sind Kinder ab 6 Jahren stimmberechtigt. Für den Vorstand sind junge Menschen ab 13 Jahren wählbar.

(3) Wenn ein Mitglied eines Organs während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, behält es seine Position bis zum Ende der Amtszeit.

§ 5 Beschlüsse und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes vorschreibt.

(2) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 4 das Los.

(4) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Nach dem zweiten Wahlgang kann der Abbruch des Wahlverfahrens beantragt werden. Wird der Antrag angenommen, so ist die Wahl beendet.

(6) Einem Antrag auf geheime Abstimmung im Rahmen von Beschlussfassungen und Wahlen ist stattzugeben. Der Vorstand wird grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt.

§ 6 Vollversammlung

(1) Die ordentliche Versammlung aller Mitglieder der Evangelischen Jugend Herten-Disteln (Vollversammlung) wird mindestens einmal alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche ortsübliche Bekanntgabe, insbesondere auf der Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde Herten-Disteln oder auf den Social-Media-Kanälen der Evangelischen Kirchengemeinde Herten-Disteln oder durch Aushang im Schaukasten oder durch Abkündigung im Gottesdienst.

(2) Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens von 20 Mitgliedern beim Vorstand beantragt wird.

(3) Die Teilnahme von Gästen ist zulässig. Sie haben das Rederecht. Auf Antrag können Gäste von der Teilnahme an der Versammlung oder von der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

(4) Zu Beginn der Vollversammlung haben die Anwesenden sich unter Angabe von Namen, Anschrift, - Alter und Status (Mitglied bzw. Gast) in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Ebenfalls kenntlich zu machen ist, ob sie Mitglied in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche von Deutschland sind.

(5) Zu Beginn der Versammlung ist von der Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die nachgenannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Menschen, die Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder darstellen.
- b) Junge Menschen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder darstellen.
- (6) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Vollversammlung nicht gegeben, so entscheidet unter denjenigen Mitgliedern, die nicht unter Absatz 5 fallen, das Los darüber, wer von ihnen bei dieser Versammlung in den Gaststatus wechselt.
- (7) Von der Verhandlung der Vollversammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung nimmt alle Aufgaben der Evangelischen Jugend Herten-Disteln wahr, soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Vollversammlung vorbehalten:
 - a) Entwicklung von und die Entscheidung zu Positionen, die die Interessen von jungen Menschen vertreten,
 - b) Wahl des Vorstands,
 - c) Wahl von Delegierten in die Kinder- und Jugendvertretung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen,
 - d) Wahl von Kassenprüfenden,
 - e) Entwicklung und Beschlussfassung über die Grundzüge der inhaltlichen Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Anwesenheit von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde und einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die geänderte Geschäftsordnung ist dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Herten-Disteln zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern:
- (2) Zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder muss zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Die für die Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Herten-Disteln zuständige Hauptamtliche nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Sachkundige Personen können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (5) Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, findet bei der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl statt.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine*n Stellvertretende*n.
- (8) Zu den Vorstandssitzungen ist spätestens sieben Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (10) Sitzungen des Vorstands können auch in digitaler Form stattfinden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Vertretung der Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen gegenüber kirchlichen, staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen – gegebenenfalls zusammen mit anderen Jugendverbänden,

- b) Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendvertretung gegenüber anderen Jugendverbänden und im Jugendring,
 - c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die Evangelischen Jugend Herten-Disteln nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,
 - d) Verfügung über die Mittel, die der Evangelischen Jugend Herten-Disteln oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
 - e) Entwicklung und Planung von Angeboten und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wobei er mit dem Hauptamtlichen der Evangelischen Kirchengemeinde Herten-Disteln zusammenarbeitet,
 - f) Benehmen bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Herten-Disteln,
 - g) Entwicklung von Positionen, die die Interessen von jungen Menschen vertreten,
 - h) Vorbereitung und Leitung der Vollversammlung,
 - i) Gründung von Projektgruppen und die Benennung von Mitgliedern die darin mitarbeiten.
- (2) Weitere Aufgaben können dem Vorstand von der Vollversammlung übertragen werden.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Herten-Disteln vertritt die Evangelische Jugend Herten-Disteln. Die Geschäftsführung wird durch den für die Kinder- und Jugendarbeit Hauptamtlichen wahrgenommen.
- (2) Die Mittel des Jugendverbands werden von der Kirchengemeinde treuhänderisch verwaltet. Letztere verfügt darüber ausschließlich im Rahmen der vom Jugendverband getroffenen Beschlüsse.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung wurde im Rahmen der Vollversammlung der Evangelischen Jugend Herten-Disteln am 12.09.2025 beschlossen. Sie tritt unmittelbar in Kraft.